

53

von 1454 enthält eine gleiche Berufung an die nämliche Stadt „von einer gemeinen Landschazung wegen“, welche zu Neuenburg vorgenommen und zum Austrag sollte gebracht werden ⁽¹⁹⁾. Die dritte ist ein Revers des Herzogs von 1455 „über die ihm von der Ritterschaft im Breisgau, Sundgau, Elfaß und auf dem Schwarzwald auf ihre armen Leut in denselben Landen verwilligte und gegönnte gemeine Landschazung“ ⁽²⁰⁾. Aus der vierten Urkunde endlich, vom gleichen Jahre, geht hervor, daß diese Landschazung von allen drei Ständen verwilligt worden, wofür ihnen Albrecht erstlich die Befugniß einräumte, die Schazungsgelder nicht unmittelbar in seine Hand zu geben, sondern von den ständischen Delegaten „in seinen Nutzen“ verwenden zu dürfen, wie alsdann auch die Versicherung ertheilte, die benannten Länder niemals vom Hause Oesterreich entfremden zu wollen.

Mit namentlicher Bezeichnung aber erscheinen die Stände urkundlich früher nicht, als zunächst vor und nach der burgundischen Pfandschaft, das einmal in einem Schreiben des Herrn von Staufen an den Rath zu Freiburg von 1468, und sodann in dem Reverse Erzherzog Sigmund's über die Bewilligung des Umgeldes von 1478. In dieser letztern Urkunde werden sie mit ihrem ganzen Titel als „die Geistlichen, Edlen und Getreuen, gemeinlich von Prälaten, Adel, Städten und der Landschaft im Breisgau“ bezeichnet.

(19) Schreiber, Urf. II, 441. Schöpflin, Alsat. illustr. II, 22. Man sollte glauben, in diesem großen Werke einigen Aufschluß über das ehemalige Ständewesen im Elfaß zu erhalten, findet den wichtigen Gegenstand aber mit sechs Zeilen abgethan.

(20) Diese Urkunde ist in der beurieur'schen Deduktion, von welcher der folgende Aufsatz handelt, mitgetheilt.